

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

15.01.2025

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-33350/2024
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.12.2024
2/51122-050

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Birgel und der Verbandsgemeinde Gerolstein

1. Bebauungsplanverfahren – Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirzberg“ in Birgel
2. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan – Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirzberg“ in Birgel

Frühzeitige Offenlage der Planunterlagen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VG Gerolstein plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet, WSG 381 b Birgel, innerhalb der SZ III (weitere Schutzzone), angrenzend zur SZ II (engere Schutzzone) und hat hierfür die notwendigen planungsrechtlichen Schritte auf den Weg gebracht.

Die vorgesehene Planfläche befindet sich zu rd. 70 Prozent im vorgenannten WSG in der Gemarkung Birgel, Flur 2, auf den Flurstücken Nr. 12/1 (Weg teilweise), 13 bis 17, 19 bis 21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.), und Nr. 30 im Distrikt Hirzberg.

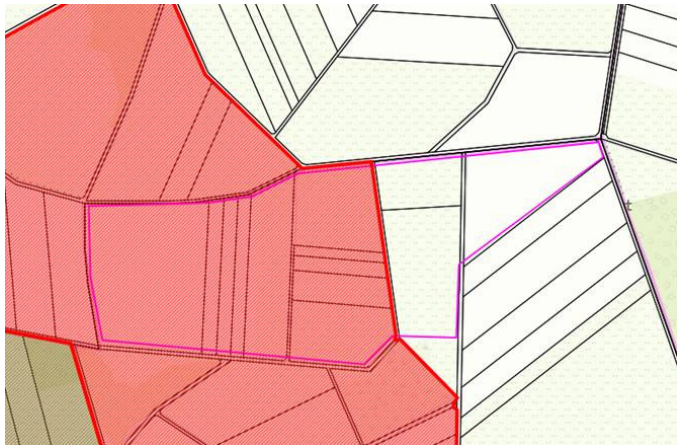
1/5

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
Alleencenter

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 17 ha, davon sollen 14,8 ha für die PV-Anlage genutzt werden.



**Auszug aus AKSWV: WSG 381 b Birgel, „Ober der Hollpütz, Im Poppental“ amtl. Nr. 405350000
Rechtsverordnung (RVO) vom 11.04.2023, ohne Maßstab**

Begünstigte der Rechtsverordnung (RVO) vom 04.11.2023 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf ist die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst.

Der eigentliche Schutzzweck der RVO wird mit dieser Planung unnötigerweise durch die Begünstigte selbst in Frage gestellt.

Die RVO zum WSG dient dem Zweck, den vorhandenen Sektorgefährdungen (Industrie u. Gewerbe, Siedlung u. Verkehr, Abfall- und Abwasser, Landwirtschaft usw.) keine neuen Gefährdungen hinzuzufügen.

Die Rechtsverordnung (RVO) zum WSG 381 b enthält nach § 4 Abs. 3, Anlage 2 für die Schutzzone III (SZ III) explizit kein Verbot von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterliegen als bauliche Anlagen dem Verbot 2.2, „Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung“ der RVO.

Der Begriff der baulichen Anlage entspricht § 2 LBauO. Er umfasst in erster Linie Gebäude.

Darüber hinaus sind bauliche Anlagen in § 2 Abs. 1 LBauO wie folgt definiert:

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Zu den baulichen Anlagen zählen damit konkret auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, FF-PVA.

Die RVO enthält für sämtliche bauliche Maßnahmen innerhalb der SZ III deshalb einen sogenannten „Genehmigungsvorbehalt“.

Erst wenn eine Gefährdung oder schädliche Auswirkungen für das Grundwasser ausgeschlossen werden können, kann eine Zustimmung durch die obere Wasserbehörde erfolgen.

Aus den uns vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros Sonntag ist leider keine abschließende Gefährdungsbeurteilung oder eine sachgerechte Bewertung durch die Fachbehörde möglich, da die Problematik der Errichtung und des Betriebs einer FF-PVA im WSG nur lückenhaft und fachlich unzureichend thematisiert wurde.

Wegen der besonderen hydrogeologischen Situation im Plangebiet (Karstgrundwasserleiter: i.d.R. geringe Deckschichtenfunktion, hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasser, hohe Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers) ist es für dieses Bauvorhaben (Errichtung und Betrieb der FF-PVA) deshalb fachlich geboten, die standorttypischen, hydrogeologischen Verhältnisse einzelfallbezogen zu betrachten, um folgende Nachweise zu führen:

- die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle,
- Identifizierung des Gefährdungspotentials der mit der Errichtung und dem Betrieb einer FF-PVA verbundenen Eingriffe und dadurch möglichen Gefährdungen im WSG SZ III,
- Erarbeitung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Erfüllung des dauerhaften Schutzzweckes des WSG 381 Birgel.

Nur auf Grundlage dieser standortspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist eine sachgerechte Beurteilung möglich.

Selbstredend werden die Untersuchungen ergebnisoffen durchgeführt, d. h. es kann (auch) zur vollständigen Ablehnung des Vorhabens oder nur zu einer Zustimmung einer Teilnutzung der Vorhabenfläche durch die obere Wasserbehörde, führen.

Vorab: Eine Trafostation als auch ein Batteriespeicher sind in diesem Wasserschutzgebiet aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation nicht zustimmungsfähig.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Wolfgang.Kuenzer@sgdnord.rlp.de.

Starkregenvorsorge

Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz¹ zeigt beginnende Abflusskonzentrationen im Westen und Osten des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten in diesen Bereichen keine empfindlichen Anlagen (Trafo, Wechselrichter...) installiert werden.

Darüber hinaus sind die Belange der Starkregenvorsorge in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.

Unabhängig davon rege ich an– wie in den Festsetzungen ausdrücklich ermöglicht-, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).

¹ Im Internet unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

Bodenschutz / Altlasten

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Michael Junk